BE: GUTSCHI

Nr der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. KO Mag. Gutschi, KO Schwaighofer und Mag. Mayer betreffend eine Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes (S.PartfördG).

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juni 2017, G 62/2017-12, G 63/2017-14 stellte das Höchstgericht fest, dass § 4 Abs. 3 sowie der Ausdruck „und 3“ in § 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1981 über die Förderung der politischen Parteien im Lande Salzburg (Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 79/1981, idF LGBl. Nr. 7/2017), als verfassungswidrig aufgehoben werden. § 4 Abs. 3 lautete wie folgt: „*Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass der Landtagspartei je ihr zugehörigem Mitglied des Salzburger Landtages, das in einem ihrer Wahlvorschläge für die letzte Landtagswahl enthalten war, ein Betrag in der Höhe des 1,11 fachen des Sockelbetrages zusteht.“* Auf Grund der Rechtsprechung tritt daher § 4 Abs. 3 Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 79/1981, idF LGBl. Nr. 82/2013, wieder in Kraft. Dieser lautet nunmehr wieder wie folgt: *„Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass der Landtagspartei je bei der letzten Landtagswahl erzieltem Mandat im Salzburger Landtag ein Betrag in der Höhe des 1,11-Fachen des Sockelbetrages zusteht.“*

Durch das Gesetz vom 25. Jänner 2017, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wurde, wurde § 4 Abs 3 S.PartfördG dahingehend geändert, dass bei der Förderung von politischen Parteien, die in einem allgemeinen Vertretungskörper sind - unabhängig vom Ergebnis der Wahl – auf die tatsächliche Anzahl der der politischen Partei zugehörigen Mitglieder im allgemeinen Vertretungskörper abgestellt wird, um das Kräfteverhältnis der politischen Parteien im Landtag entsprechend widerzuspiegeln und ein faires, nachvollziehbares System der Parteienförderung zu schaffen, dass u.a. sicherstellt, dass Parteispaltungen zu keiner zusätzlichen Steuerbelastung für die Bevölkerung werden können.

Das aktuelle Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes macht diese Intention für die aktuelle Gesetzgebungsperiode zunichte und bedeutet, dass für die aktuelle Legislaturperiode der FPÖ, obwohl nur mit einer Mandatarin im Landtag vertreten, wieder Parteienförderung für

sechs Abgeordnete zugesprochen werden muss, sowie dem Team Stronach, als Ein-Mann-Partei, Parteienförderung für drei Abgeordnete auszubezahlen ist.

Entscheidend ist aber, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis ebenso feststellt, dass keine inhaltlichen Bedenken bestehen, wenn der Gesetzgeber – wie im vorliegenden Fall – bei der Berechnung der Höhe der Parteienförderung sowohl auf die Teilnahme an der Wahl als auch auf die tatsächliche Anzahl der der Partei zugehörigen Mitglieder abstellt. Das Höchstgericht stellt sogar ausdrücklich klar, dass ein Fördersystem, wie es durch die Regelungen des S.PartfördG idF 7/2017 verankert war, für künftige Gesetzgebungsperioden vorgesehen werden kann. Die Regelung wurde seitens des Verfassungsgerichtshofes lediglich deshalb als verfassungswidrig aufgehoben, weil der Verfassungsgerichtshof darin eine unsachliche Benachteiligung von im Landtag vertreten Parteien sah, da die „Spielregeln“ während der Periode geändert wurden. Inhaltlich gibt der Verfassungsgerichtshof dem Ansinnen der Novelle vom Jänner dieses Jahres also Recht. Die Inhalte dieser Änderung sollen allerdings erst für die nächste Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten den folgenden

Antrag,

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Novelle des Salzburger Parteienförderungsgesetzes im Sinne der Präambel auszuarbeiten und vorzulegen, damit diese mit Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft treten kann.

2. Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 26. Juni 2017